

Förderrichtlinien

zur finanziellen Unterstützung der bestehenden Städtepartnerschaften der großen Kreisstadt Überlingen

In der Sitzung vom am 25.09.2024 hat der Gemeinderat neue Förderrichtlinien zur Unterstützung der bestehenden Städtepartnerschaften beschlossen.

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Freundschaftliche Beziehungen und der Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern aus Überlingen und den Partnerstädten sind die Basis für eine lebendige und nachhaltige Städtepartnerschaft. Die Stadt Überlingen unterstützt Partnerschafts-aktivitäten, sowohl durch eigene Schwerpunkte und eine entsprechende Beratung, als auch durch finanzielle Zuschüsse, aus denen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Mitteln
- (2) Förderfähig sind Projekte, Veranstaltungen und Besuche, die einen klaren Mehrwert für die Förderung der Städtepartnerschaft und Freundschaft der Städte erkennen lassen und der Schwerpunkt sowohl zeitlich als auch inhaltlich in der Partnerstadt liegt. Formate mit überwiegend touristischem oder privatem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit
 - a) Chantilly (Frankreich)
 - b) Bad Schandau (Deutschland)
- (4) Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggf. einschließlich erweiterter Teilnehmerkreise.

§ 2 Förderfähige Formate & Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Institutionen und Gruppen mit Sitz in Überlingen. Die förderfähigen Personen müssen Mitglied des Vereins bzw. aktiv in der Institution oder der Gruppe sein.
- (2) Förderfähige Formate sind:
 - a) Offizielle Partnerschaftsbesuche sind Besuche, welche über die Stadtverwaltung Überlingen bzw. die Stadtverwaltung der Partnerstadt organisiert werden.
 - b) Besuche von Vereinen, Institutionen oder Gruppierungen in die Partnerstadt sowie Gegenbesuche aus der Partnerstadt (insbesondere Konzerte, Feiern, Empfänge, Turniere) mit einer Überlinger Organisation. Die Mindestgruppengröße beträgt 8 Personen.
 - c) Schüleraustausch (Fahrten in die Partnerstadt sowie Betreuung eines Schüleraustausches in Überlingen).
 - d) Projektformate (z. B. Festivals, Hilfsaktionen, Ausstellungen)
- (3) Die Mindestdauer für die Durchführung beträgt drei Tage.

§ 3 Förderhöhe

- (1) Offizielle Besuche
 - a) Für offizielle Besuche in die Partnerstadt gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Person.
 - b) Für Gegenbesuche aus der Partnerstadt gewährt die Stadt einen Pro-Kopf-Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro Gastperson. Die Übernahme der Repräsentationskosten ist auf 1.000,00 € gedeckelt
- (2) Besuche von Vereinen, Gruppierungen, Institutionen, Schüleraustausche
 - a) Für Besuche in die Partnerstadt gewährt die Stadt einen Pro-Kopf-Zuschuss von 80,00 €, höchstens jedoch 1.500 € pro Gruppe und 65 % der Gesamtkosten.
 - b) Für Gegenbesuche aus der Partnerstadt gewährt die Stadt einen Pro-Kopf-Zuschuss von 50,00 €, höchstens jedoch 1.000 € pro Gruppe und 65 % der Gesamtkosten. Der Zuschuss ist dazu einzusetzen, die Kosten der gastgebenden Gruppe in Überlingen, die im Zusammenhang mit dem Austausch hier vor Ort entstehen, zu reduzieren.
- (3) Über eine Bezuschussung von Projekten wird im Einzelfall entschieden.
- (4) Mehrausgaben, die den städtischen Zuschuss überschreiten, werden grundsätzlich nicht übernommen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung von Einzelfällen zuständig, einschließlich begründeter Abweichungen.

§ 4 - Antragstellung & Bewilligungsverfahren

- (1) Ein Antrag muss spätestens bis zum 15.09. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung Überlingen eingehen. Für die Anträge sind die auf der Homepage der Stadt Überlingen (auf der Webseite: <https://www.ueberlingen.de/foerderung-staedtepartnerschaftlicher-projekte>) eingestellten Vordrucke zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Informationen beizufügen:
 - a) Finanzierungsaufstellung (alle voraussichtlichen Kosten und Einnahmen)
 - b) Nachweis über Fördermittel Dritter
 - c) Programmaufstellung
- (2) Spätestens acht Wochen nach Ende der Durchführung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen (ebenfalls auf der Webseite: <https://www.ueberlingen.de/foerderung-staedtepartnerschaftlicher-projekte>). Auch hierfür sind die Vordrucke der Stadtverwaltung zu verwenden, mit folgenden Anlagen:
 - a) Bericht über die Maßnahme
 - b) Finanzierungsaufstellung (sämtliche Kosten und Einnahmen)
 - c) Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Geburtsdatum und Wohnort
 - d) Unterzeichnete Vereinbarung über die Nutzung von Bildern



überlingen

- (3) Die abschließende Berechnung und Auszahlung der Förderung erfolgt nach Ende der Durchführung auf Basis der tatsächlichen Teilnehmer und nach Einreichung des Verwendungsnachweises.
- (4) Sofern ohne eine Vorauszahlung das Projekt oder die Veranstaltung wirtschaftlich unmöglich ist, kann eine Abschlagszahlung auf Antrag geleistet werden. Der Antrag ist schriftlich mindestens 6 Wochen vor Durchführungsbeginn bei der Stadt Überlingen, Abt. Bürgerservice, Sachgebiet Integration zu stellen. Über die Gewährung entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Vorauszahlung wird bei der Abrechnung angerechnet.
- (5) Eine zweckentsprechende Mittelverwendung muss gewährleistet und nachgewiesen werden, die Zuschüsse müssen wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Der Zuschuss steht der antragsstellenden Organisation, nicht dem einzelnen Teilnehmer zu. Die Stadt Überlingen behält sich das Recht zur Rechnungsprüfung und Einsicht in die Belege und Bücher vor.
- (6) Förderungen werden ausschließlich für die vorgenannten Zwecke gewährt. Bei nicht zweckmäßig verwendeten Mitteln kann die Stadt die Rückforderung der Mittel verlangen.

§ 5 - Mittelbereitstellung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitstehen. Anderenfalls werden Fördermittel
 - a) für Anträge gleichmäßig gekürzt oder
 - b) für einzelne Anträge abgelehnt,
 - c) wobei die Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen Vorrang hat und
 - d) städtische Einrichtungen bevorzugt werden.
- (2) Wo möglich sind Fördermittel Dritter (z.B. Jugendstiftung Baden-Württemberg, DFJW, europäische Fördermittel) auszuschöpfen.

§ 6 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Partnerschaftsgruppierung stellt der Stadtverwaltung im Verwendungsnachweis eingefügte Bilder für die städtische Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass die Bilder entsprechend rechtlich einwandfrei übertragbar und öffentlich einsetzbar sind. Mit der Stadtverwaltung wird diesbezüglich eine Vereinbarung über die Nutzung von Bildern geschlossen, die dem Verwendungsnachweis beigelegt ist.
- (2) Eine etwaige Haftpflicht-, Unfall- oder Krankenversicherung ist Sache des Veranstalters bzw. Antragstellers.
- (3) Anträge für das Haushaltsjahr 2025 können abweichend von § 4 Abs. 1 bis zum 31.03.2025 gestellt werden.



überlingen

§ 7 - Inkrafttreten

(1) Diese Regelungen treten ab 01.11.2024 in Kraft.

Überlingen, den 26.09.2024


Jan Zeitler
Oberbürgermeister